

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, (Dienst-)Leistungen und Angebote der AxFlow GmbH, Düsseldorf (nachfolgend auch „Verkäufer“ oder „AxFlow“).
- (2) Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen AxFlow und seinem Vertragspartner (nachfolgend auch „Käufer“ oder „Kunde“), auch wenn nicht erneut auf sie hingewiesen wurde.
- (3) Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Käufer gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (4) Einem Hinweis des Käufers auf die Anwendbarkeit seiner Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden auf das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer in keinem Fall Anwendung.
- (5) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Als schriftliche Bestätigung gilt auch die Versendung der Ware mit Lieferschein.
- (2) Verkaufsgestellte des Verkäufers sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarung hinausgehen.

§ 3 Preise

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise und zwar ab Lager des Verkäufers zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Fracht- und etwaige Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Wird der Verkäufer mit den vertragsgegenständlichen Waren aus Gründen nicht beliefert, die er nicht zu vertreten hat und die auch nicht vorhersehbar waren oder ist er aus solchen Gründen sonst zur Leistung nicht in der Lage (also bei höherer Gewalt wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Pandemie etc., auch wenn sie bei Vorlieferanten des Verkäufers eintreten), so hat er den Käufer unverzüglich hierüber zu informieren. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, den Liefertermin entsprechend zu verschieben und/oder (ganz oder teilweise) vom Vertrag zurückzutreten. Erbrachte Gegenleistungen werden dem Käufer bei Rücktritt unverzüglich erstattet.
- (2) Hält das Leistungshindernis länger als drei Monate an, ist auch der Käufer berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens vier Wochen hinsichtlich der noch nicht erfüllten Teile vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- (4) Der Mindestwert einer Bestellung beträgt € 50,00.

§ 5 Gefahübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager des Verkäufers, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Dem Käufer stehen die Wahl des Transportunternehmers sowie die Art des Transportmittels frei. Eine Haftung trifft ihn insoweit jedoch nicht.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht mit Übergabe an die Transportperson, spätestens aber mit der Übergabe an den Käufer auf diesen über.
- (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen (insbesondere Lagerspesen) zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Käufer hat die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und dem Verkäufer eventuelle Mängel unverzüglich, längstens aber innerhalb von einer Woche ab Ablieferung schriftlich mitzuteilen. Mängel, die sich erst später zeigen, sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Eine Haftung des Verkäufers bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Anzeige des Mangels ist ausgeschlossen.
- (2) Mängelrügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern des Verkäufers, Transporteuren oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar und müssen vom Verkäufer nicht berücksichtigt werden.
- (3) Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware ist der Verkäufer zunächst zur Nacherfüllung verpflichtet. Dem Verkäufer steht nach eigenem Ermessen das Wahlrecht zu, eine mangelfreie Sache zu liefern oder den Mangel zu beseitigen.
- (4) Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nacherfüllung in Form der Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Vorschriften über die Lieferzeit entsprechend. Für eine Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung ist dem Verkäufer eine angemessene Frist zu gewähren, die im Regelfall mindestens vier Wochen beträgt.
- (5) Der Käufer ist erst dann berechtigt, nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder eine vom Käufer für die Nacherfüllung gesetzte, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (6) Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen hat der Käufer dem Verkäufer die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- (7) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist wegen Gewährleistungsansprüchen beträgt für neue Sachen ein Jahr seit Ablieferung. Das gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde zu einer kürzeren Verjährung führen.
- (9) Der Käufer hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.
- (10) Verschleißteile und vom Käufer geordnete Ersatzteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 7 Sonstige Haftung

- (1) Der Verkäufer haftet nur auf Schadensersatz im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (das ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Im Übrigen ist eine Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz im Rahmen der Verschuldenshaftung ausgeschlossen.

- (2) Die sich aus § 7(1) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein etwaiges Kündigungsrecht gem. § 648, 650 BGB ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) im Eigentum des Verkäufers.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist.
- (3) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Verkäufer als Sicherheit ab.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jeden etwaigen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Sofern der Wert der dem Verkäufer aufgrund dieser Vereinbarungen zustehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen des Verkäufers um mehr als 20% übersteigt ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer die Freigabe von Sicherheiten in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 9 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung der Ware ohne Abzüge fällig und zahlbar. Leistet der Käufer innerhalb dieser Frist nicht, so gelangt er automatisch in Verzug.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, Zahlungen des Käufers zunächst auf ältere Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen. Soweit bereits Zinsen und Kosten entstanden sind, erfolgt die Verrechnung von Zahlungseingängen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderungen. Von etwaigen Verrechnungen wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich unterrichten.
- (3) Gerät der Käufer in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Zeitpunkt des Verzugs eintritts Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu berechnen.
- (4) Der Verkäufer kann jederzeit Leistung nur gegen Vorkasse verlangen.
- (5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 10 Rücksendungen

- (1) Im Fall eines Mangels und falls der Verkäufer den Käufer darüber informiert hat, dass er durch Ersatzlieferung nacherfüllen möchte, sendet der Käufer die Ware an den Verkäufer zurück. Sendet der Käufer Waren an den Verkäufer zurück, ohne dass der Verkäufer den Käufer zuvor darüber informiert hat, dass die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung erfolgt, kann der Verkäufer die Annahme der Waren verweigern und/oder diese auf Kosten des Käufers zurücksenden.
- (2) Die Rücksendung mangelfreier Waren muss vorher schriftlich vereinbart sein. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, 20% des Lieferwertes als pauschalen Schadensersatz an den Verkäufer zu erstatten.

§ 11 Reparaturdienstleistungen

- (1) AxFlow wird Reparaturarbeiten und sonstige Dienstleistungen außerhalb seiner Gewährleistungspflichten nur gegen Entgelt erbringen. Das Entgelt setzt sich insbesondere aus dem vereinbarten Stundenlohn und den Kosten für die Ersatzteile zusammen und versteht sich zzgl. jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sämtliche Versandkosten in Bezug auf Reparaturaufträge trägt der Kunde.
- (2) AxFlow wird nach Erhalt der Ware ein entsprechendes Angebot mit einem unverbindlichen Kostenvorschlag für die Reparatur unterbreiten. AxFlow ist berechtigt, Vorkasse oder einen Vorschuss zu verlangen. Wenn der Kunde das Angebot nicht innerhalb von einem Monat ab Absendung angenommen wurde, ist AxFlow zur Verschrottung oder Zurücksendung der Ware – jeweils auf Kosten des Kunden – berechtigt. Die Kosten für den Kostenvorschlag inkl. Demontage und Durchsicht der Ware und sonstiger Teile stehen AxFlow auch dann zu, wenn eine Reparatur nicht durchgeführt wird.
- (3) Als Sicherheit für die Forderungen von AxFlow gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung räumt der Kunde AxFlow Sicherungseigentum – zumindest aber ein Zurückbehaltungsrecht – an den zur Reparatur eingesandten Waren ein. § 8 gilt dafür entsprechend.
- (4) Die Einsendung von Waren zwecks Reparatur muss frei von infektiösen, radioaktiven, technischen und chemischen Risiken sein. Eine entsprechende Bestätigung ist der Sendung beizufügen. Bei Fehlen der Bestätigung kann AxFlow die Ware auf Kosten des Kunden an diesen zurücksenden oder dem Kunden die anfallenden Kosten für die Dekontamination in Rechnung stellen.

§ 12 Sonstiges

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird im Wege der Auslegung durch eine solche ersetzt, die ihr nach Sinn und Inhalt und dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.